

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 8

Artikel: Aus der Praxis des Lohn- und Verdiensttersatzes

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mutationen vorkommen, wird diese Instruktion wohl nicht mehr überall gehabt worden sein. Vorteil: Man muss die Detaillierung nur einmal schreiben. In den meisten Fällen wird es dem Kp.-Rechnungsführer im Aktivdienst der vielen Mutationen wegen kaum gelingen, das Soldbeleg im ersten Anlauf in „Reinschrift“ erstellen zu können, sondern er wird meistens ein Provisorium anlegen müssen. Wenn der Rechnungsführer gerne zur eigenen späteren Orientierung über erfolgte Soldauszahlungen etwas in Händen haben will, so kann er dieses Provisorium zu seinen Akten nehmen (an Stelle der im Taschenbuch weggefaltenen Eintragungen der detaillierten Soldauszahlungen).

3. Vorschlag: Auf sämtlichen Belegen ist der Stab oder die Einheit oben rechts anzugeben.

Diese Vereinheitlichung bedeutet zugleich ebenfalls eine kleine Vereinfachung. Die Formulare „Rechnung“ sind so vorgedruckt, dass der Einheitsstempel oben rechts angebracht werden muss; andere Formulare, z. B. „Sold“, „Reiseentschädigung“, etc. sind so gedruckt, dass der Einheitsstempel oben links angebracht werden muss. Schon seit Beginn des Aktivdienstes haben wir im ganzen Bat. jedes einzelne Beleg bei Fertigstellung der Komptabilität oben rechts mit dem Stempel versehen. Es ist einfacher, praktischer, übersichtlicher und einheitlicher.

Aus der Praxis des Lohn- und Verdienstersatzes

von Hptm. G. Vogt

Die Teilnahme am militärischen Vorunterricht gibt keinen Anspruch auf Sold. Das gilt auch in den Fällen, wo Teilnehmer an solchen verunfallen und von der Militärversicherung entschädigt werden. Es besteht daher auch keine Möglichkeit, verunfallten Teilnehmern von Vorunterrichtskursen eine Lohn- oder Verdienstausfallentschädigung auszurichten.

Zum Naturallohn von Geistlichen und Lehrern gehören auch die ihnen zur Verfügung gestellten Wohnungen. Massgebend für die Berechnung des Wertes der Dienstwohnungen ist vor allem Art. 9, Abs. 2, der Verbindlichen Weisungen (VW), soweit nicht die Bestimmungen von Art. 9, Abs. 1 und 25 VW Anwendung finden.

Ruhegehälter. Renten und Pensionen, die von Pensions- oder Fürsorgekassen ausbezahlt werden, die der frühere Arbeitgeber einem früheren Angestellten oder Arbeiter freiwillig oder auf Grund vertraglicher Abmachungen ausbezahlt. Der Grund für die Befreiung von der Beitragspflicht liegt darin, dass die Voraussetzung eines Dienstverhältnisses im Sinne von Art. 1 der Lohnersatzordnung (LEO) fehlt.

Unkosten bei Heimarbeit. Bei Heimarbeitern (z. B. in der Konfektionsindustrie) kommt es vielfach vor, dass in den Löhnen eine gewisse Unkostenquote für die Lieferung von Material durch den Heimarbeiter, die Benützung von Maschinen

oder Lokalen inbegriffen ist. Diese Unkostenquote ist in analoger Anwendung von Art. 12 VW als Spesenersatz anzusehen, der vom Lohn abgezogen werden darf. Der Heimarbeiter ist daher nur beitragspflichtig für den Betrag, der nach Abzug solcher Spesen verbleibt. Können diese Abzüge nicht in jedem konkreten Fall festgesetzt werden, sondern macht sich eine generelle Regelung notwendig, so sind hierfür gemäss Art. 8, Abs. 5 VW dem Bundesamt entsprechende Vorschläge einzureichen.

Leistungen, die vom Arbeitgeber über den Lohn hinaus für Unfallversicherung, Pensionsversicherung oder andere Fürsorgeinstitutionen zugunsten der Arbeitnehmer gemacht werden. Diese Leistungen gelten nicht als Lohn und sind daher nicht beitragspflichtig.

Jagdaufseher. Die Entschädigungen, die einem Jagdaufseher von einer Jagdgesellschaft oder einem andern Revierpächter für die Aufsicht im Jagdrevier bezahlt werden, sind beitragspflichtig.

Wasch- und Putzfrauen. Wasch- und Putzfrauen, die beim gleichen Arbeitgeber regelmässig Arbeiten verrichten, sind der Lohnersatzordnung unterstellt. Gleichgültig ist dabei, ob sie diese Tätigkeit als Haupt- oder Nebenberuf ausüben. Von der Beitragspflicht sind gemäss Art. 2, Abs. 2 VW nur diejenigen Wasch- und Putzfrauen befreit, die ihren Arbeitgeber täglich oder sonst häufig wechseln.

Honorare für Rechnungsrevisoren von Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Diese Honorare unterliegen der Beitragspflicht gemäss LEO nicht, da diese jährlich einmal wiederkehrenden Funktionen als zeitlich bemessene Aufträge (Art. 2, Abs. 2 VW) zu bewerten sind, und die Rechnungsrevisoren ohnehin meistens als Selbständigerwerbende bereits einen Beitrag in die VEO bezahlen. Gemäss Art. 727 OR dürfen die Mitglieder der Kontrollstelle nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Aktiengesellschaft sein. Dagegen steht nichts dagegen, dass jemand, der von einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft in die Kontrollstelle gewählt wird, bei einer andern Gesellschaft Mitglied des Verwaltungsrates ist, für welche Funktion er der LEO unterstellt werden muss.

Honorare aus einem Verlagsvertrag sind gemäss LEO nicht beitragspflichtig.

Gemeinsamer Haushalt mit unehelichen Kindern, für die der Wehrmann gemäss Art. 325 ZGB wie für eheliche zu sorgen hat. Der Wehrmann, der mit einem unehelichen Kind, für das er gemäss Art. 325 ZGB wie für ein eheliches zu sorgen hat, weil es von ihm freiwillig mit Standesfolge anerkannt oder ihm mit Standesfolge vom Richter zugesprochen wurde, gemeinsamen Haushalt führt, hat Anspruch auf die Haushaltentschädigung und die Kinderzulage, auch wenn ihm die Mutter des Kindes nicht angetraut ist oder mit ihm nicht zusammenlebt.

Handelt es sich dagegen um ein uneheliches Kind, für das der Wehrmann gemäss Art. 319 ZGB nur zur Bezahlung eines Unterhaltsgeldes (Alimente) verpflichtet ist, so darf der Wehrmann nur eine zusätzliche Entschädigung für das

Kind, nicht aber eine Haushaltungsentschädigung zuerkannt werden. Für die Mutter des Kindes, gleichgültig ob diese mit dem Wehrmann im gleichen Haushalt zusammenlebt oder nicht, kann eine zusätzliche Entschädigung ebenfalls nicht bezogen werden, es sei denn, dass der Wehrmann ihr gegenüber eine rechtliche oder sittliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat.

Anspruch auf Haushaltungsentschädigung bei Auflösung der Ehe. Der Anspruch auf Haushaltungsentschädigung bleibt einem Wehrmann gemäss Art. 7, Abs. 3 VW während eines Jahres gewährt, auch wenn die Ehe nicht durch den Tod der Ehefrau, sondern durch Scheidung aufgelöst wird, oder wenn die Ehegatten getrennt leben. Voraussetzung ist aber, dass der Wehrmann selber den bisherigen Haushalt weiterführt.

Anspruch auf die erhöhte Kinderzulage für das erste Kind. Gemäss Art. 5, Abs. 1 VW ist als erstes Kind das älteste der Kinder anzusehen, die für die Kinderzulage in Betracht fallen. Infolgedessen geht der Anspruch auf die erhöhte Kinderzulage für ein erstes Kind nicht auf das nächstfolgende Kind über, wenn das älteste Kind im Alter von 15—18 Jahren steht und sein Eigenverdienst die in Art. 5, Abs. 2 VW angeführten Grenzen von 90, 75 oder 60 Franken im Monat übersteigt. Die Stelle des ersten Kindes wird erst dann von einem nächstfolgenden Kind eingenommen, wenn das älteste Kind das Alter von 18 Jahren erreicht und aus diesem Grund für eine Kinderzulage nicht mehr in Betracht fällt.

Geschlossene Betriebe. Auf Betriebe, die wegen Krankheit oder Unfall des Betriebsleiters geschlossen werden, kann der Art. 7 der Verfügung Nr. 9 sinngemäss Anwendung finden. Voraussetzung ist aber, dass die Schliessung in der Regel länger als einen Monat dauert. Für diese Zeit besteht somit wie für geschlossene Saisonbetriebe keine Beitragspflicht, jedoch bleibt der Wehrmann bei Militärdienst gleichwohl bezugsberechtigt.

Weisungen für die Ausrichtung von Sold und Notunterstützung an evakuierte Rekruten bis zum vollendeten 22. Altersjahr

von Hptm. G. Vogt

Grundsätzlich bezieht der in eine Kranken- oder Militärsanitätsanstalt evakuierte Rekrut den Rekrutensold für solange, als seine Rekrutenschule dauert.

Von der Entlassung der Rekrutenschule hinweg ist massgebend für die Ausrichtung des Soldes — Soldatensold oder Rekrutensold — ob der Mann als „ausexerziert“ betrachtet werden kann oder nicht.

Von Fall zu Fall bestimmt der Schulkdt. — entsprechend den Weisungen der betr. Dienstabteilung — ob trotz einer gewissen Anzahl Dienstversäumnistagen (Sonntage nicht eingerechnet) der Rekrut als „ausexerziert“ betrachtet werden kann oder nicht.

Berichtigung

Im Aufsatz „Aus der Praxis des Lohn- und Verdiensttersatzes“ von Hptm. G. Vogt, in der August-Nummer 1941, S. 169, wurde der erste Teil des Abschnittes „Ruhegehälter“ leider unrichtig wiedergegeben. Er sollte lauten:

„Ruhegehälter. Renten und Pensionen, die von Pensions- oder Fürsorgekassen ausbezahlt werden, sind nicht beitragspflichtig. Das gleiche gilt für Ruhegehälter, die der frühere Arbeitgeber einem Angestellten oder Arbeiter freiwillig oder auf Grund vertraglicher Abmachungen ausbezahlt.“

Über den ebenfalls in der letzten Nummer zum Abdruck gebrachten Bericht des Sch-Korrespondenten der Basler Nachrichten

„Ernährung im Feindesland“

scheint sich ein Leser etwas aufgeregt zu haben. Er wollte sich vorstellen, wie die 7 Mann einen Wagen von 50 Säcken Hafer und Mehl für 500 Brote abschieben konnten und brachte es nicht fertig. Auch schien es ihm allzugefährlich, einen solchen Wagen nur mit den Stiefeln auf halsbrecherischer Talfahrt zu leiten.

Nun, es steht jedem frei, sich zu den Berichten, die wir etwa in unserm Organ einrücken, selbst seine Gedanken zu machen. Wir tun es auch. Deshalb uns aber in der ersten Aufregung mit Vorwürfen zu überschütten, wäre nicht einmal nötig gewesen.

Fourier-Gehilfen

Wir beabsichtigen, die Oktober-Nummer unserer Zeitschrift der neuen Mitglieder-Kategorie des Fourierverbandes, den Fouriergehilfen zu widmen. Sie soll als Werbenummer für den Beitritt zum Schweizerischen Fourierverband ausgestaltet werden. Um deren Ausgabe möglichst vielseitig gestalten zu können, fordern wir die seinerzeitigen Lehrer der Fouriergehilfenkurse, die Quartiermeister und Fouriere und nicht zuletzt die Fouriergehilfen selbst auf, uns ihre bisherigen Erfahrungen bekannt zu geben oder weitere Aufsätze zuzustellen, welche diese neue Funktion in unseren Stäben und Einheiten betreffen.

Einsendungen, die uns bis spätestens 30. September 1941 erreichen sollen, sind zu richten an

Hptm. A. Lehmann, Seestr. 334, Zürich 2.
